

# FIDLEG

## *Massnahmen zur einfacheren Durchsetzung von Anlegeransprüchen*

24. September 2014

David Rüetschi



*Ach, was muss man oft von bösen  
Banken hören oder lesen!!  
Wie zum Beispiel hier von diesen,  
Welche [X] und [Y] hiessen;  
Die, anstatt durch weise Lehren  
Sich zum Guten zu bekehren,  
Oftmals noch darüber lachten  
Und sich heimlich lustig machten*

# Ausgangslage und Auftrag

Hauptschwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung

- Beweisschwierigkeiten (v.a. hinsichtlich Pflichtverletzung und Kausalität)
- Kostenbarriere

Folge: Verweigerung einer angemessenen Entschädigung durch die Finanzdienstleister in Einzelfällen

# Vorgeschlagene Massnahmen

- Herausgabeanspruch für Dokumente
- Beweisregel für Informations- und Erkundigungspflichten
- Stärkung der Ombudsstellen
- Schiedsgericht
- Prozesskostenfonds
- Verbandsklage
- Gruppenvergleichsverfahren

# Herausgabeanspruch für Dokumente (Art. 72–73)

- Heute: Art. 400 OR
- Anspruch auf jederzeitige Herausgabe des Kundendossiers und sämtlicher weiterer Dokumente, die den Kunden betreffen
- Ausnahmen
- Funktion des Anspruchs
- Verfahren
- Sanktion bei Pflichtverletzung

# Beweisregel für Informations- und Erkundigungspflichten (Art. 74)

- Voraussetzungen einer Schadenersatzklage nach geltendem Recht
- Finanzdienstleister trägt Beweislast für Einhaltung der Informations- und Aufklärungspflichten (Vertragsverletzung)
- Finanzdienstleister trägt Beweislast für Kausalität zwischen Vertragsverletzung und Schaden

# Stärkung der Ombudsstellen (Art. 75–84)

- Heute: Freiwillig
- Anschlusspflicht (Art. 78)
- Teilnahmepflicht (Art. 79)
- Verfahrensgrundsätze: unbürokratisch, fair, rasch, kostengünstig/kostenlos (Art. 75)
- Anerkennungsvoraussetzungen (Art. 82)

# Schiedsgericht (Art. 85–91)

- Freiwilliges Schiedsgericht: Kunde entscheidet im Streitfall, ob ordentliches Zivilgericht oder Schiedsgericht angerufen werden soll
- Paritätisch besetzt
- Für den Kunden kostengünstig oder kostenlos
- Endgültiger Entscheid



# Prozesskostenfonds (Art. 85–100)

- Öffnung eines Fonds durch jährliche Beiträge der Finanzdienstleister
- Kunde stellt beim zuständigen Gericht Antrag auf Kostenübernahme durch Fonds
- Voraussetzungen: Durchlaufen des Ombudsverfahrens, Nichtaussichtslosigkeit, Streitwert < 1 Mio, keine ausserordentlich guten finanziellen Verhältnisse
- Bei Gutheissung werden Gerichtskosten, Parteientschädigung an Gegenpartei sowie Kosten der eigenen Rechtsvertretung vom Fonds übernommen

# Verbandsklage (Art. 101–104)

- Entsprechend der bestehenden Verbandsklage für Persönlichkeitsverletzungen (Art. 89 ZPO) sowie im GlG, UWG und Mitwirkungsgesetz
- Klageberechtigte Verbände und Organisationen
- Zulässige Klage
- Beanspruchung des Prozesskostenfonds

# Gruppenvergleichsverfahren (Art. 105–116)

- Vergleich zwischen Verband und Finanzdienstleister über Kundenentschädigung
- Gemeinsamer Antrag an das obere kantonale Gericht
- Genehmigung durch das Gericht
- Austritt

# Schlussbemerkungen

- Regelungsbedarf?
- Swiss finish?
- Ungleichbehandlung der Branche im Vergleich zu anderen Branchen?
- Wer bezahlt die Kosten?



*Kurz, im ganzen Ort herum  
Ging ein freudiges Gebrumm:  
„Gott sei Dank! Nun ist's vorbei  
Mit der Übeltäterei!!“*